

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Edgar Naujok, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/13121 –**

Abgeschlossenes Projekt der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Somalia – Wiederaufbau der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Somalia

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fragesteller interessieren sich für die Art und Weise der Umsetzung des von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen und abgeschlossenen Projekts der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH „Wiederaufbau der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Somalia“ in Paraguay (www.giz.de/projektseiten/projects.action?request_locale=de_DE&pn=201621044), dessen Ziel es war, die Nachfrage des Arbeitsmarkts in ausgewählten Gebieten Somalias besser durch ein Angebot an qualifizierten Arbeitskräften abzudecken (a. a. O.). Die Projektkosten sind bei einer Laufzeit vom 1. Februar 2018 bis 30. April 2024 mit 25 600 000 Euro betitelt (a. a. O.). Das Projekt wurde von der Europäischen Union (EU) in der Höhe von 8 000 000 Euro kofinanziert (a. a. O.). Der Umsetzungspartner auf der Seite Somalias war das Ministerium für Inneres (a. a. O.). Als sonstigen Beteiligten listet die GIZ GmbH die „ARGE GOPA Worldwide-GOPA-BJJ“ und die „BBJ Consult AG“ (a. a. O.). Die GIZ GmbH bezeichnet im Zusammenhang mit dem Projekt die Gleichberechtigung der Geschlechter als signifikantes Nebenziel (a. a. O.). Evaluierungen sind nicht vorhanden (a. a. O.). Laut Projektbeschreibung wurden im Rahmen des Projekts zwei Studienreisen nach Deutschland durchgeführt, welche zum Ziel hatten, das duale Berufsbildungssystem mit seinen Akteuren kennenzulernen und basierend darauf eine Vision für Somalia zu entwickeln. Daran teilgenommen haben Mitglieder der Bundesregierung, die Mitglieder der Landesregierung der Benadirregion und Somalilands sowie Vertreter der Privatwirtschaft (a. a. O.).

Auf dem Transparenzportal des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) findet sich das Projekt unter der IATI-Maßnahmen-ID DE-1-201621044 (IATI = International Aid Transparency Initiative; www.transparenzportal.bund.de/de/detailsuche/DE-1-201621044?project_status=finished&title=Wiederaufbau+der+beruflichen+Aus-+und+Weiterbildung+in+Somalia). Dem Transparenzportal zufolge beläuft sich der Ausgabefortschritt des Projekts mit Stand vom 28. August 2024 bei 64 Prozent bzw. bei 16 357 514,96 Euro (a. a. O.).

1. Aus welchem Grund entsprachen laut den Angaben im Transparenzportal des BMZ die ursprünglich veranschlagten Kosten nicht den tatsächlich angefallenen Kosten, konnte die Differenz in Höhe von 36 Prozent des Finanzierungsvolumens des Projekts nach Kenntnis der Bundesregierung eingespart werden, und wenn ja, welche Kenntnis hat die Bundesregierung zum aktuellen Stand bezüglich des Endverbleibs bzw. des weiteren Gebrauchs der eingesparten Geldsumme?
2. Entsprachen die ursprünglich veranschlagten Kosten den tatsächlich angefallenen Kosten?
3. Wie schlüsseln sich die Kosten für das genannte Projekt auf (bitte nach Kostenarten, Personal, Projektverwaltung, Beschaffungen, Planungskosten, Evaluierungen etc. aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Das Projekt wurde noch nicht schlussgerechnet, sodass noch keine abschließenden Angaben zu den Kosten des Projektes vorliegen.

4. Welche Einzelmaßnahmen wurden im Rahmen des Projekts umgesetzt?

Das Projekt gliederte sich in vier Hauptbereiche: Im ersten Bereich wurden öffentliche Berufsbildungszentren u. a. durch Sanierung/Neubau von Klassenräumen und Verbesserung im Schulmanagement unterstützt. Im zweiten Bereich wurden Berufsschullehrerinnen und -lehrer in Pädagogik und grundlegenden praktischen Fertigkeiten geschult sowie durch die Entwicklung detaillierter Lehr- und Lernmaterialien unterstützt. Im dritten Bereich wurden ein Nationaler Qualifikationsrahmen, eine Berufsbildungspolitik und eine Berufsbildungsstrategie entwickelt. Im vierten Bereich wurde die Beschäftigungsfähigkeit von somalischen Jugendlichen im Bereich der erneuerbaren Energien durch Kurzqualifizierungsprogramme erhöht.

5. Wurden im Rahmen des Projekts durch die GIZ GmbH, Zuwendungen an lokale Organisationen bzw. staatliche Institutionen gewährt, wenn ja, in welchem Zeitraum, in welcher Höhe, und zu welchem Zweck?

Es wurden während der Projektlaufzeit Zuschüsse an eine lokale Institution zur Analyse des Privatsektors zur Identifizierung von Unternehmen, die sich in der Berufsausbildung engagieren wollen, gewährt. In Bezug auf staatliche Institutionen wurden während der Projektlaufzeit Zuwendungen in Form von Personal- und Mietkosten gewährt.

6. Wurden im Rahmen des Projekts durch die Bundesregierung lokale Organisationen oder etwaige staatliche Institutionen mit Sachmitteln gefördert, und wenn ja, welche Organisation bzw. Institution wurde mit welchen Sachmitteln zu welchen Kosten gefördert?

Die Sachmittel umfassten u. a. Schulausstattungen mit Computern und Möbeln. Bezüglich der einzelnen Sachmittel wird darauf verwiesen, dass Angelegenheiten, an deren parlamentarischer Behandlung kein öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht besteht, vom parlamentarischen Untersuchungsrecht ausgeschlossen sind (BVerfGE 77, 1 [44]). Dieser Maßstab gilt auch für das Fragerecht und kann etwa Fragen zu einzelnen Verwaltungsvorgängen betreffen, die keine politische Relevanz haben. Das Bundesverfassungsgericht bestimmt parlamentarische Kontrolle als „politische Kontrolle, nicht administrative Über-

kontrolle“ (BVerfGE 67, 100 [140]). An einer Auflistung einzelner Sachmittel wie etwa Stühlen, Computern, Druckern usw. besteht aus Sicht der Bundesregierung kein hinreichendes Interesse von öffentlichem Gewicht, vielmehr stellt die dahingehende Fragestellung eine administrative Überkontrolle dar. Zu den Kosten wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Darüber hinaus gilt: Die Nennung der lokalen Partner ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Eine Einwilligung der Zuwendungsempfänger liegt nicht vor. Die Arbeit der Zuwendungsempfänger bzw. der zivilgesellschaftlichen Akteure erfolgt in Somalia unter fragilen Sicherheitsbedingungen. Die öffentliche Nennung würde ein nicht unerhebliches Risiko für den Bestand der lokalen nichtstaatlichen Organisationen vor Ort und für die Gesundheit und ggf. sogar das Leben der für die lokale Partnerorganisation tätigen Personen bedeuten.

Zudem ist die vertrauliche Behandlung von sensiblen Daten, wie dem Namen des lokalen Partners, auch grundlegende Voraussetzung dafür, dass lokale Akteure mit der Bundesregierung zusammenarbeiten. Durch die flächendeckende Benennung würden die bestehenden Vertrauensverhältnisse nachhaltig beeinträchtigt und das Schaffen neuer Partnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Trägern erschwert werden. Dies würde eine Beeinträchtigung bei der Umsetzung von Entwicklungsprojekten im nichtstaatlichen Bereich mit sich bringen und damit die funktionsgerechte und adäquate Wahrnehmung der Entwicklungspolitik als Regierungsaufgabe gefährden. Eine Übermittlung als Verschlussache scheidet aufgrund der potentiellen Gefahr für Leib und Leben aus. Überdies wäre der mögliche Vertrauensverlust der lokalen Partner auch dann zu befürchten, wenn die Nennung als Verschlussache erfolgt. Damit bliebe die Bundesregierung in der Wahrnehmung ihrer entwicklungspolitischen Aufgaben auch bei einer Weitergabe unter Verschluss erheblich beeinträchtigt. Daher kann eine auch nur geringfügige Gefahr des Bekanntwerdens der Namen nicht hingenommen werden, weshalb nach konkreter Abwägung der Grundrechte der vor Ort tätigen Personen und dem Schutz der funktionsgerechten und adäquaten Aufgabenwahrnehmung mit dem parlamentarischen Informationsrecht hier ausnahmsweise Erstere überwiegen.

Hinsichtlich der Nennung der Institutionen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Güterabwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht in offener Form erfolgen kann. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf eine potentielle Gefahr der Beeinträchtigung der bestehenden Vertrauensverhältnisse geboten. Eine öffentliche Nennung würde zudem eine Beeinträchtigung bei der Umsetzung von Entwicklungsprojekten mit sich bringen und damit die funktionsgerechte und adäquate Wahrnehmung der Entwicklungspolitik als Regierungsaufgabe gefährden. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Diese Informationen werden daher in Anlage 1 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

Zu den Kosten wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

* Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

7. Welche konkrete Rolle kam im Rahmen des Projekts dem Ministerium für Inneres in seiner Funktion als Umsetzungspartner zu, und welche Kompetenzen sowie mit dem Projekt zusammenhängenden Entscheidungen oblagen diesem unmittelbar?

Die Projekte der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Partnerregierungen vereinbart und durchgeführt. Die lokalen Umsetzungspartner werden in der Planung, Durchführung sowie beim Abschluss der Vorhaben eingebunden.

Im Transparenzportal des BMZ wurde fälschlicherweise das Ministerium des Inneren genannt. Auf der verlinkten GIZ-Projektdateiseite ist korrekt das Ministry of Planning, Investment and Economic Development (MoPIED) hinterlegt. Die Angaben im Transparenzportal werden entsprechend korrigiert. Das MoPIED ist der politische Partner des Projekts, während das Ministry of Education, Culture, And Higher Education (MoECHE) und das Ministry of Labour and Social Affairs (MoLSA) die Hauptumsetzungspartner sind. Als politischer Partner des Projekts stellt das MoPIED die Koordination mit den nationalen und regionalen Partnerinstitutionen und deren Beitrag zur Umsetzung des Projekts sicher.

Die Projektarbeit wurde mit den somalischen Regierungsbehörden abgestimmt.

8. Welche konkrete Rolle kamen im Rahmen des Projekts der „ARGE GOPA Worldwide-GOPA-BJJ“ und der „BBJ Consult AG“ zu, und wie hoch war der prozentuale Anteil der Gesamtkosten des Projekts, welcher der „ARGE GOPA Worldwide-GOPA-BJJ“ und der „BBJ Consult AG“ zum Zwecke der Projektbeteiligung sowie Projektdurchführung zugutekam?

GOPA Worldwide und BBJ Consult AG waren im Rahmen des Projektes Auftragnehmer der GIZ. GOPA Worldwide erbrachte im Projekt insbesondere Leistungen bei der Verbesserung der Qualität der Aus- und Weiterbildungsprogramme für ausgewählte Berufsbilder. Die BBJ Consult AG erbrachte im Projekt v. a. Leistungen bei der Institutionalisierung einer arbeitsmarktorientierten Berufsausbildung.

9. Nach welchem Verfahren richtete sich der Ausgabenfortschritt des Projekts, und gab es Bedingungen oder Voraussetzungen an die Regierung Somalias oder andere staatliche oder private Institutionen, um Ausschüttungen schrittweise durchzuführen bzw. fortzusetzen?

Die jährliche Mittelverteilung war zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) als Auftraggeber und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) als Durchführungsorganisation vereinbart worden. „Ausschüttungen“ an die somalische Regierung gibt es bei Maßnahmen der Technischen Zusammenarbeit grundsätzlich nicht. Ein Bezug zur somalischen Regierung besteht nicht.

10. Welche Einzelmaßnahmen des Projekts (die GIZ GmbH benennt den entwicklungspolitischen Faktor „Gleichberechtigung der Geschlechter“ als signifikantes Nebenziel des Projekts) enthielten auf welche Art und Weise dieses signifikante Nebenziel explizit in der Durchführung, und in welcher Hinsicht haben diese Maßnahmen eine positive Wirkung auf die genannten Nebenziele entfaltet (bitte nach relevanten Einzelmaßnahmen und deren Wirkung auf die o. g. signifikanten Nebenziele aufschlüsseln)?

Das Projekt fördert die Gleichstellung der Geschlechter, unter anderem durch Studien und Schulungskonzepte. Bei der Entwicklung von Strategien und Grundsatzdokumenten, wie der nationalen Berufsbildungspolitik, stellt das Projekt sicher, dass Genderaspekte berücksichtigt werden, um die Inklusion und Beteiligung von Frauen auch in technischen Berufen zu unterstützen. Die vom Projekt unterstützten Modellberufsschulen sind koedukativ und haben eine Mindestquote für die Einschreibung von Frauen, um nicht nur deren berufliche Entwicklung am Arbeitsplatz zu fördern, sondern auch die Akzeptanz der Teilnahme von Frauen in traditionell von Männern dominierten technischen Bereichen zu fördern. Diese Ziele wurden erreicht und in einigen Fällen sogar übertroffen. Um die Teilnahme von Frauen an der Berufsausbildung weiter zu erhöhen, wurden beispielweise Schulbusse beschafft, die für einen sicheren Schulweg v. a. von Mädchen eingesetzt werden.

11. Wie viele Frauen, Transpersonen und Personen weiterer marginalisierter Gruppen arbeiteten an dem Projekt jeweils mit, und wie hoch war deren Anteil jeweils prozentual gesehen zur Gesamtmitarbeiterzahl?

Insgesamt haben 13 GIZ-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an dem Projekt gearbeitet, davon waren vier Frauen und neun Männer. Angaben zu den besonders sensiblen personenbezogenen Informationen „Transperson“ und Zugehörigkeit zu „weitere[n] marginalisierte[n] Gruppen“ werden im Rahmen des Projekts nicht erfasst.

12. Wie viel nationales und internationales Personal wurde in welcher Art und Weise im Rahmen des Projekts eingesetzt?

Fünf nationale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden im Rahmen des Projekts für die Koordination sowie für die Überwachung und Evaluierung in den fünf Umsetzungsorten in Somalia eingesetzt. Acht internationale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden für technische Beratungsdienste sowie für das Projektmanagement und für die Personalführung eingesetzt.

13. Wie wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das Projekt von der lokalen Bevölkerung angenommen?

Das Projekt wurde von der somalischen Bevölkerung gut aufgenommen. Deutschland und seine Beiträge zur Berufsausbildung in Somalia werden sehr positiv wahrgenommen. Die sichtbar verbesserte Infrastruktur, die im Rahmen des Projekts erstellt und ausgestattet wurde, ist wichtig für den Wiederaufbau des Landes nach jahrzehntelangem Konflikt.

14. Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg des Projekts, und inwiefern wurde die Nachfrage des Arbeitsmarkts in ausgewählten Gebieten Somalias besser durch ein Angebot an qualifizierten Arbeitskräften abgedeckt (bitte konkrete Beispiele benennen)?

Der Fortschritt des Projekts wird insgesamt positiv bewertet. Das Projekt ermöglichte es 1 563 somalischen Jugendlichen während der Projektlaufzeit eine mindestens sechsmonatige arbeitsmarktorientiert Berufsausbildung zu absolvieren. Die längerfristige Wirkung wird höher sein, da die fünf öffentlichen Modellberufsschulen, die im Rahmen des Projekts ausgebaut und ausgestattet wurden, regelmäßig Schüler aufnehmen und ihre volle Betriebskapazität für die vierjährige modulare Berufsausbildung noch erreichen werden.

Ca. 50 Prozent der jeweiligen Absolventen befanden sich drei Monate nach Abschluss der sechsmonatigen Berufsausbildungen einem Beschäftigungsverhältnis oder waren selbstständig. Vor der Entwicklung von Berufsausbildungsprogrammen führte das Projekt in drei Regionen Beschäftigungs- und Arbeitsmarktanalysen durch, um die Relevanz und die Ausrichtung auf den tatsächlichen Bedarf sicherzustellen.

15. Wie hoch waren die Gesamtkosten der beiden durchgeführten Reisen nach Deutschland unter Teilnahme von Mitgliedern der Bundesregierung, Mitgliedern der Landesregierung der Benadirregion und Somalilands sowie Vertretern der Privatwirtschaft?
 - a) Um welche Mitglieder der Bundesregierung handelte es sich konkret?
 - b) Um welche Vertreter der Privatwirtschaft handelte es sich konkret?

Die Fragen 15 bis 15b werden gemeinsam beantwortet.

Die erste Studienreise bestand aus einer Delegation der somalischen Bundesregierung und der Regionalverwaltung Banadir (eine Sonderregion, zu der die Hauptstadt Mogadischu gehört). Hierzu zählten Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen: Ministry of Labour and Social Affairs (Federal), Ministry of Planning, Investment and Economic Development (Federal), Ministry of Education, Culture and Higher Education (Federal), Mogadishu Municipality, Federation of Somali Trade Unions (Federal) sowie private Berufsbildungszentren.

An der zweiten Studienreise nahm eine Delegation aus der autonomen Region Somaliland teil. Dazu gehörten Vertreter der folgenden Institutionen: Ministry of Education and Science (Somaliland), Ministry of Employment, Social Affairs and Family (Somaliland), Ministry of Planning and National Development (Somaliland), Ministry of Trade, Tourism and Industry (Somaliland), Ministry of Energy and Minerals (Somaliland), Chamber of Commerce, Agriculture, Trade and Industry (Somaliland), Somaliland Women's Chamber of Commerce (Somaliland).

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort kann nicht erfolgen, da dem parlamentarischen Auskunftsrecht der Schutz der Grundrechte Dritter gegenübersteht. Mangels einer dahingehenden Einwilligung wäre eine entsprechende Auskunft mit einer Offenbarung von Informationen verbunden, die einen Eingriff in das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten würde. Einer weiterreichenden Beantwortung der Frage steht daher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) entgegen, das im Ergebnis einer sorgfältigen Güterabwägung dem parlamentarischen Informationsanspruch vorgehen muss. Da der Eingriff in das

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch bei eingestufte Übermittlung der erbetenen Aufschlüsselung eintreten würde, kommt diesbezüglich auch keine eingestufte Beantwortung in Betracht. Auch bei Angabe lediglich der Funktion/Position eines Teilnehmers/in (Bsp. „Leitung der Personalabteilung“) wären Rückschlüsse auf die konkreten Personen möglich, sodass zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen auch eine Angabe der Funktionsbezeichnungen der Teilnehmerinnen unterbleiben muss.

Bezüglich der Kosten wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

16. Durch welches Ressort wurden die gesamten Reisekosten der beiden Studienreisen nach Deutschland jeweils finanziert?

Die Kosten der Studienreise wurden aus Projektmitteln getragen, welche vom BMZ finanziert und von der Europäischen Kommission ko-finanziert wurden.

17. Welche konkreten Einzelmaßnahmen und Aktivitäten wurden im Rahmen der beiden Studienreisen nach Deutschland verfolgt und umgesetzt (bitte nach Einzelmaßnahme, Ort in Deutschland, Teilnehmer aufschlüsseln)?

Das Programm der ersten Studienreise ist in der folgenden Tabelle aufgelistet:

	Besuchte Institution	Orte in Deutschland
1	Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB)	Bonn
2	Unesco-Unevoc	Bonn
3	BBS II Göttingen	Göttingen
4	Industrie- und Handelskammer Hannover (I)	Göttingen
5	Autohaus	Herzberg
6	Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen	Hildesheim
7	Landwirtschaftl. Ausbildungsbetrieb	Hannover
8	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Nord	Hamburg
9	Ausbildungsbetrieb im Landschafts- und Gartenbau	Hamburg
10	Hamburger Hafen	Hamburg
11	Regionales Berufsbildungszentrum Des Kreises Rendsburg-Eckernförde (BBZ Rendsburg)	Eckernförde
12	Fachverband Garten-, Landschafts- Und Sportplatzbau	Hamburg

Das Programm der zweiten Studienreise ist in folgender Tabelle aufgeführt:

	Besuchte Institution	Orte in Deutschland
1	Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB)	Bonn
2	Ausbildungsbetrieb (130-Hektar Milchwirtschaft, Landwirtschaft und Viehhaltung)	Bonn
3	Berufskolleg mit beruflichem Gymnasium	Bonn
4	Handwerkskammer Reutlingen	Reutlingen
5	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (Baden-Württemberg)	Stuttgart
6	Ausbildungsbetrieb im Automobilsektor	Mühlacker
7	DGB Region Baden-Württemberg	Stuttgart
8	Regierungspräsidium Karlsruhe	Karlsruhe
9	Berufsbildende Schule	Stuttgart

Eine weitergehende Aufschlüsselung nach Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort kann nicht erfolgen, da dem parlamentarischen Auskunftsrecht der Schutz der Grundrechte Dritter gegenübersteht. Mangels einer dahingehenden Einwilligung wäre eine entsprechende Auskunft mit einer Offenbarung von Informationen verbunden, die einen Eingriff in das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten würde. Einer weiterreichenden Beantwortung der Frage steht daher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) entgegen, das im Ergebnis einer sorgfältigen Güterabwägung dem parlamentarischen Informationsanspruch vorgehen muss. Da der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch bei eingestufte Übermittlung der erbetenen Aufschlüsselung eintreten würde, kommt diesbezüglich auch keine eingestufte Beantwortung in Betracht. Auch bei Angabe lediglich der Funktion eines Teilnehmers/in (Bsp. „Geschäftsführer“) wären Rückschlüsse auf die konkreten Personen möglich, sodass zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen auch eine Angabe der Funktionsbezeichnungen der Teilnehmerinnen unterbleiben muss.

18. Welche Behörde oder welcher sonstige Partner der GIZ GmbH bzw. der Bundesregierung war bzw. ist für die Evaluierungen des Projekts zuständig, wann, und wo werden nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich Evaluierungen öffentlich in deutscher Sprache einsehbar sein?

Das Projekt wurde im Rahmen einer „Zentralen Projektevaluierungen“ evaluiert. Die Evaluierung erfolgte gemäß den Leitlinien des BMZ „Evaluierung der Entwicklungszusammenarbeit“, abrufbar unter www.bmz.de/resource/blob/92884/bmz-leitlinien-evaluierung-2021.pdf. Die Veröffentlichung des Evaluierungsberichtes erfolgt zeitnah unter www.giz.de/de/ueber_die_giz/516.html.

19. Wann ging der Bundesregierung der Schlussbericht zum Projekt zu?

Der Bericht wurde am 7. Oktober 2024 eingereicht.

20. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis dato Mittelfehlverwendungen im Rahmen des Projekts gemeldet, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Meldungen zu Mittelfehlverwendungen im Rahmen des Projekts vor.